

ERGÄNZUNGSSATZUNG ORT GOLM „AUSBAU 2“ DER GEMEINDE GROß MILTZOW



Kartengrundlage:
Auszug aus der Liegenschaftskarte

Gemarkung: Golm
Flur: 4
Maßstab ca. 1:2000
Originalmaßstab ca. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen nach § 34 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

Bebauungsbestand laut Flurkarte (Haupt / Nebengebäude)

Bebauungsergänzung nach Ortsbegehung

Flurstückeingrenzung mit Flurstücksnummer

Bemaßung in Meter

Satzung der Gemeinde Groß Miltzow über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen im Ort Golm „Ausbau 2“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Miltzow vom 16.05.06 die nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich
Die Satzung umfasst das Gebiet, das in der Planzeichnung innerhalb der eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

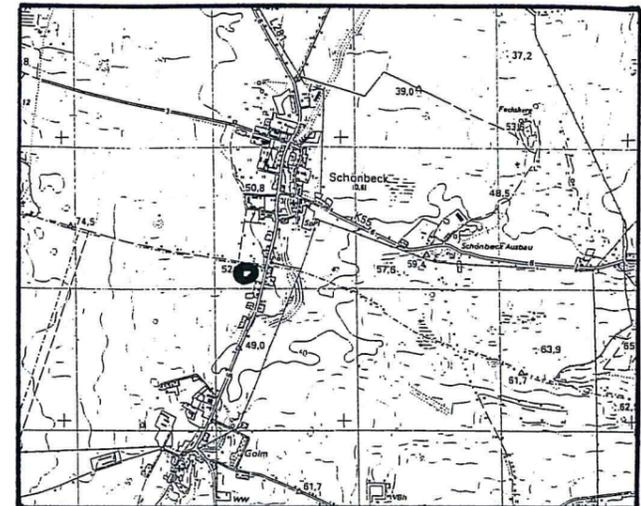
§ 2
Festsetzungen gem. § 9 BauGB
2.1. Die hintere Baugrenze darf gemessen vom Rand der öffentlichen Verkehrsfläche 30 m nicht überschreiten. Dieses gilt für Hauptgebäude. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

2.2. Grünordnerische Festsetzungen (Festsetzungen für Ausgleich und Ersatz) (§ 1a Abs. 3 Satz 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 1a BauGB):
Auf den zu überbauenden Grundstücken ist gemäß § 9 Abs. 1a BauGB je 100 m² zu versiegelnder Fläche auf dem jeweiligen Grundstück die Pflanzung von mindestens:
* 30 m² Strauchpflanzung, 2 x verpflanzte Qualität ohne Ballen bestehend aus mindestens 2 Straucharten
* 1 Baum, 2 x verpflanzte, Stammumfang 10 – 12 cm mit Ballen, Hochstamm aus einheimischen und standorttypischen Laubgehölzen (einschließlich hochstämmige Obstgehölze) vorzunehmen.

§ 3
Inkrafttreten
Die Satzung tritt nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

- Hinweise**
- Baumfällungen sind nur auf der Grundlage der Gehölzschutzverordnung der Gemeinde Groß Miltzow im Ort Golm „Ausbau 2“ zulässig und entsprechend zu beantragen.
 - Sollten bei Bau- und Erschließungsarbeiten Altlastenverdachtsflächen aufgefunden werden, ist dies dem Umweltamt des Landkreises anzuzeigen.
 - Die Bepflanzung ist im ersten Jahr nach Errichten der Baukörper herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
 - Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.
Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
 - Unbelastetes Niederschlagswasser von den Dachflächen soll entsprechend § 39 LWaG von demjenigen, bei dem es anfällt, aufgefangen und als Brauchwasser genutzt, darüber hinaus in geeigneten Fällen am Standort versickert werden.
 - In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen befindet sich ein Gewässer II. Ordnung (L 11/3/2). Der Uferbereich des Gewässers ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Als Uferbereich gilt die an die Gewässer angrenzende Fläche in einer Breite von sieben Metern jeweils landseits der Böschungsoberkante (vgl. § 81 Landeswassergesetz M-V).

Übersichtskarte unmaßstäblich



VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung hat am 17.04.06 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen.

Groß Miltzow, 17.05.06
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Bürgermeister)

2. Die betroffene Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 12.04.06 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Groß Miltzow, 17.05.06
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Bürgermeister)

3. Die Gemeindevertretung hat nach geäußerten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.05.06 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Groß Miltzow, 17.05.06
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Bürgermeister)

4. Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am wird als richtig bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Grenzbestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

.....
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Bürgermeister)

5. Die Ergänzungssatzung Ort Golm „Ausbau 2“ wurde am 16.05.06 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.05.06 gebilligt.

Groß Miltzow, 17.05.06
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Bürgermeister)

6. Der Satzungsbeschluss wurde die Seite bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.05.06 „Woldecker Landboten“ Nr. 6 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Rechtsvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist am 17.05.06 in Kraft getreten.

Groß Miltzow, 17.05.06
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Bürgermeister)

ERGÄNZUNGSSATZUNG ORT GOLM „AUSBAU 2“ DER GEMEINDE GROß MILTZOW

Erarbeitet: Bauamt Amt Woldegk
Stand: 05/2006